

Wer soll politisch mitbestimmen dürfen?

Teilhaberechte als Gegenstand politischen Lernens



ZIELGRUPPE Sekundarstufe I: ab der 8. Schulstufe, 4. Klasse AHS/NMS/HS



LEHRPLANBEZUG Modul 8 (Politische Bildung): Politische Mitbestimmung



DAUER 2–3 Unterrichtseinheiten



METHODISCH-DIDAKTISCHE EINFÜHRUNG

Beispiel Wahl- ausschluss

In diesem Unterrichtsbeispiel sollen sich die SchülerInnen in zwei Teilen mit dem ersten Artikel der Bundes-Verfassung beschäftigen. Sie sollen erfahren, dass es in der Politik kontroverse Ansichten darüber gibt, wer zum wahlberechtigten „Volk“ zu zählen ist. Sichtbar gemacht wird dies hier anhand des Phänomens des Wahlauschlusses von NichtstaatsbürgerInnen.¹ In Hinblick auf die politischen Kompetenzen liegt der Fokus klar auf der **politischen Urteilskompetenz**. Die SchülerInnen arbeiten in **Teil 1** mit fremden und in **Teil 2** mit eigenen Urteilen. Konkret sollen die Lernenden „die durch politische Urteile / Entscheidungen berücksichtigten und vernachlässigten Interessen [...] erkennen, die jeweiligen Konsequenzen abschätzen und die getroffenen Urteile / Entscheidungen danach [...] bewerten“ (**Material 1**) und „bei politischen Problemen, Kontroversen und Konflikten die Standpunkte und Perspektiven unterschiedlich Betroffener wahrnehmen und nachvollziehen“² (**Material 3, 4 und 5**). In Bezug auf die eigenen Urteile sollen sie „die Teilurteile, die das Gesamturteil bilden, plausibel begründen“³ (**Material 8**).

Urteilskompe- tenz für Kontro- versen schärfen

Politische Sachkompetenz/ Basiskonzept „Macht“

Zudem wird die **politische Sachkompetenz** angebahnt, wenn die SchülerInnen sich in beiden Teilen mit dem Themenkomplex **Verfassung** beschäftigen und somit „Kategorien und Konzepte, die im Rahmen der Beschäftigung mit dem Politischen notwendig sind, [...] kennen und über sie [...] verfügen“⁴ sollen (**Material 1, 2, 6 und 7**). Im Zentrum beider Teile steht das Basiskonzept „Macht“, da sich die SchülerInnen damit befassen, wer die Möglichkeit hat, gesellschaftliche Situationen auf welche Weise zu verändern – und wer aus welchen Gründen über diese Möglichkeit nicht verfügt.⁵

Die Unterrichtssequenzen tragen auch dem Prinzip der Kontroversität⁶ Rechnung, indem divergente politische Positionen berücksichtigt werden, und den SchülerInnen ermöglicht wird, individuelle und möglicherweise einander widerstrebende Urteile zu

bilden. Die Lehrkraft soll in diesem Kontext darauf hinweisen, dass es in einer pluralistischen Demokratie durchaus der Norm entspricht, dass es zu politischen Themen kontroverse Ansichten und Überzeugungen gibt.

**Rücksicht auf
Komplexität**

In Teil 1 werden ganz bewusst hauptsächlich geschlossene und halboffene Aufgabenformate verwendet, da das Thema relativ komplex ist und den SchülerInnen so ermöglicht wird, aus vorgegebenen Antworten auszuwählen.



ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN

- Wer ist „das Volk“, von dem das Recht verfassungsmäßig ausgeht?
- Welche Gründe kann es geben, vom Wahlrecht in Österreich ausgeschlossen zu sein?
- Wie stehen politische Parteien in Österreich zum Problemfeld des Wahlausschlusses?



INHALTLICHE HINFÜHRUNG ZUM THEMA

**Direkte und
indirekte
politische
Mitbestimmung**

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“, heißt es in Artikel 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes. Demnach müssen Gesetzesbeschlüsse stets auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden können – entweder mittelbar durch eine gewählte parlamentarische Volksvertretung oder unmittelbar durch Mitbeteiligung des Volkes im Rahmen von Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen. Das bedeutet nicht, dass das Volk alle politischen Entscheidungen direkt trifft. Die österreichische Verfassung räumt dem Prinzip der repräsentativen Demokratie mehr Gewicht ein als jenem der direkten Demokratie, was in der politischen Realität zur Folge hat, dass das Volk die ihm zugedachte Entscheidungsmacht über weite Strecken an Institutionen delegiert, die direkt oder indirekt durch Wahlen geschaffen und legitimiert werden.⁷ Analog zu anderen europäischen Demokratien zeigt auch das österreichische Beispiel, dass das Recht zwar prinzipiell vom Volk ausgeht, der Idee der Volkssouveränität aber dennoch Grenzen gesetzt sind, nicht zuletzt zum Schutz von Grund- und Menschenrechten.⁸

**Grenzen der
Volks-
souveränität**

**„Bundesvolk“ =
Wahlberechtigte**

Doch wer gehört zu jenem „Volk“, von dem im ersten Verfassungsartikel die Rede ist? Die Verfassung (Art. 26) definiert das „Bundesvolk“ als die Gesamtheit der wahlberechtigten StaatsbürgerInnen.



B-VG, Artikel 26

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), § 21

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Wenn es also heißt, dass das Recht vom Volk ausgeht, dann ist damit prinzipiell die Gruppe der wahlberechtigten StaatsbürgerInnen gemeint. Auf Bundes- (Art. 24) und Landesebene (Art. 95) sieht die Verfassung eine besonders enge Bindung zwischen

Wahlrecht und Staatsbürgerschaft vor, zumal das Wahlrecht bei Nationalrats- und Landtagswahlen österreichischen StaatsbürgerInnen vorbehalten ist. Einzig auf Gemeindeebene bzw. in Wien auf Bezirksebene sind auch ausländische Staatsangehörige wahlberechtigt – allerdings nur dann, wenn es sich dabei um EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich handelt (Art. 117).⁹



B-VG, Artikel 117

(2) Der Gemeinderat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der männlichen und weiblichen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung kann jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. [...] Unter den in der Wahlordnung festzulegenden Bedingungen sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar.

Beschränkungen für Nicht-StaatsbürgerInnen

Drittstaatsangehörige verfügen demgegenüber weder auf nationaler, regionaler noch kommunaler Ebene über ein Stimmrecht.¹⁰ Veränderungen in diesem Bereich bedürfen entweder einer Änderung des Wahlrechts (Verfassungsgesetz) oder des Staatsbürgerschaftsrechts (einfaches Bundesgesetz).¹¹

Wohn- und Wahlbevölkerung driften auseinander

Wahlrechtsreglements sorgen auf den unterschiedlichen politischen Ebenen für Ein- und Ausschluss, indem sie festlegen, welche Teile der ansässigen Wohn- zur Wahlbevölkerung zu zählen sind. In Zeiten dynamisierter Migrationsbewegungen öffnet sich zwischen Staatsvolk und Wohnbevölkerung zusehends eine Kluft. Jüngeren Berechnungen zufolge sind innerhalb der EU rund 32 Millionen Menschen in jenem Staat, in dem sie leben, nicht wahlberechtigt, weil sie entweder ausländische EU-BürgerInnen oder Drittstaatsangehörige sind.¹² In Österreich, wo die Vergabe von politischen Teilhaberechten an Zugewanderte im europäischen Vergleich eher restriktiv gehandhabt wird,¹³ traf dies bei der Nationalratswahl 2019 auf mehr als 1,1 Millionen Menschen im wahlfähigen Alter zu¹⁴ (von denen viele freilich in anderen Staaten wahlberechtigt sind), denen knapp 6,4 Millionen Wahlberechtigte gegenüberstanden.

Fehlende Mitbestimmungsmöglichkeiten als demokratiepolitische Herausforderung

In diesen Zahlen spiegelt sich auch eine demokratiepolitische Herausforderung wider, zumal die Legitimität demokratischer Systeme auch auf der Idee politischer Gleichheit gründet.¹⁵ Gleichzeitig sieht das demokratische Freiheitspostulat vor, dass jede und jeder die Freiheit haben sollte, sich am politischen System zu beteiligen.¹⁶ Ein entsprechend egalitärer Zugang zu politischen Teilhaberechten gilt in der Politikwissenschaft als Indikator für eine hohe Demokratiequalität.¹⁷ Umgekehrt stehen hohe Zugangshürden im Widerspruch zum demokratischen Freiheits- und Gleichheitsversprechen und werfen Legitimationsfragen auf. Denn je asymmetrischer die Bevölkerung in den gewählten Institutionen repräsentiert ist, desto schwindender ist die Legitimität der dort getroffenen Entscheidungen.¹⁸

Diversität an der Schule

Dass sich das Auseinanderklaffen von Wohn- und Wahlbevölkerung auch in migrationsbedingt heterogenen Klassenzimmern¹⁹ widerspiegelt, scheint naheliegend. Insbesondere an Schulstandorten mit einem hohen Anteil Lernender mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft stehen Lehrpersonen in dieser Hinsicht einem Spannungsfeld gegenüber. Während sie dem Bildungsziel verpflichtet sind, zur demokrati-

schen Mitbestimmung zu qualifizieren und zu motivieren,²⁰ haben sie es gleichzeitig mit Lernenden zu tun, denen die Möglichkeiten dazu teilweise verwehrt bleiben, was in der Unterrichtssituation zu Herausforderungen führen kann.

Status quo
kritisch
reflektieren

Gleichzeitig weist der Grundsatzterlass Politische Bildung darauf hin, dass sich der Gegenstand von Politischer Bildung – die Politik und die Gesellschaft als Ganzes – stets in Bewegung befindet.²¹ Will die Politische Bildung im Sinne des Politikdidaktikers Wolfgang Sander „mit ihren pädagogischen Möglichkeiten einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung einer demokratischen politischen Ordnung leisten“,²² so muss sie unter Bezugnahme auf das Freiheits- und Gleichheitsversprechen der Demokratie auch eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit dem legislativen Status quo zulassen. Damit verbundene Problemlagen sollten im Unterricht thematisiert und nicht ignoriert werden. Ebenfalls gilt es Fragen nach alternativen Lösungsmöglichkeiten zu stellen.²³ Neuere Konzepte inklusiven Politikunterrichts plädieren in diesem Zusammenhang dafür, politische Bildungsprozesse stärker am Ziel einer inklusiven Gesamtgesellschaft auszurichten. Anspruch einer inklusiven Politischen Bildung sollte es demnach sein, vermehrt gesamtgesellschaftlich wirksame Inklusionshürden in den Blick zu nehmen und selbst auch inklusive Impulse zu setzen.²⁴

Bildungsziel
Inklusion

Kontroverse
Themen
aufgreifen und
diskutieren

Den folgenden Unterrichtsteilen ist die Zielsetzung eingeschrieben, diesem inklusiven Anspruch nachzukommen. Gleichzeitig berücksichtigen sie die kontroverse Struktur des Politischen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von politischen Teilhaberechten besonders deutlich hervortritt. Jüngster Beleg ist ein im Vorfeld der Nationalratswahl 2019 unterbreiteter Vorschlag der NEOS, EU-BürgerInnen das Wahlrecht auf sämtlichen politischen Ebenen zu übertragen. Dieser Vorschlag stieß auf heftige Kritik von Seiten der ÖVP und der FPÖ und wurde auch in den sozialen Medien kontrovers diskutiert.²⁵ Eine derartig umstrittene Thematik muss im Sinne des Beutelsbacher Konsenses auch im Unterricht kontrovers behandelt werden.²⁶ Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich die Lehrperson zwangsläufig in einem unpolitischen Sinne „neutral“ verhalten muss. Wenn die Lerngruppe in der aufgeworfenen Frage zu politischer Homogenität neigt, ist es im Sinne der didaktisch anzustrebenden Förderung von Gegenpositionen²⁷ sogar erforderlich, diese mit widerstreitenden Perspektiven und Positionen „aus der Reserve zu locken“.²⁸



UNTERRICHTSABLAUF

Teil 1: Positionen zum Problemfeld Wahlausschluss

Blitzlichtrunden
zum Begriff
„Volk“

In Teil 1 werden die SchülerInnen in einem ersten Schritt mit Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung konfrontiert (**Material 1**). Zwei Blitzlichtrunden sollen feststellen, was die Lernenden mit diesem Artikel und dem Begriff „Volk“ verbinden. Dadurch soll klargemacht werden, dass sich die folgenden Aspekte der Unterrichtssequenzen alle mit einem zentralen Artikel der Bundesverfassung beschäftigen. Es geht darum, welche Implikationen dieser Artikel nach sich zieht und wer letztendlich zum Wahlvolk zu zählen ist, von dem laut Verfassung „das Recht ausgeht“. Die SchülerInnen könnten hier erwartungsgemäß antworten, dass jede Person, die in Österreich lebt, zu diesem Volk gehört. Andere werden sich wahrscheinlich auf die Staatsbürgerschaft stützen, den Geburtsort oder gewisse Identitätsmerkmale²⁹ (wie etwa Sprache, Werte, Traditionen) ins Treffen führen. Die Lehrkraft sammelt die Nennungen,

Vorhandene
Vorstellung
abfragen

sollte aber von wertenden Kommentaren absehen. Es ist wichtig, zu betonen, dass es in Ordnung und erwartbar ist, dass hier unterschiedliche Vorstellungen herrschen. Dies wird in den weiteren Schritten auch bestätigt.

Erste
Urteilsbildung

Im zweiten Schritt befassen sich die SchülerInnen mit fiktiven Aussagen (**Material 1**) zu Volk/Wahlrecht/Partizipationsmöglichkeiten. Die Lernenden sollen sich festlegen, ob sie diesen Aussagen zustimmen, und müssen ihre Auswahl begründen. Ziel dieser Sequenz ist, die SchülerInnen für das in den folgenden Teilen ausführlicher behandelte Thema des Wahlausschlusses zu sensibilisieren und zu einer ersten Urteilsbildung zum Themenkomplex anzuregen. Die Statements der SchülerInnen werden in einer kurzen Plenumsdiskussion von der Lehrkraft gesammelt. Besonders wichtig ist dabei der letzte Arbeitsauftrag, der die SchülerInnen zur Reflexion motivieren soll. Hier können sie feststellen, dass bei einer Einschränkung des Wahlrechtes auf Menschen, die „Traditionen schätzen“, das Problem entstehen würde, dass klar festgelegt und überprüft werden müsste, welche Traditionen das sind und wer diese schätzt. Damit wären Willkür und Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Diskussion und
Reflexion

Parteien-
positionen
identifizieren

Danach bekommen die Lernenden einen Informationstext (**Material 2**), der sie in Bezug auf Wahlausschluss in Österreich erstens über den Status quo informiert und zweitens aufzeigt, welche Möglichkeiten es gibt, mit diesem politisch brisanten Thema umzugehen. Diesen Handlungsoptionen müssen die SchülerInnen dann die jeweiligen Positionen der in Österreich im Parlament vertretenen Parteien zuordnen (**Material 3³⁰ und 4**) und in einem weiteren Schritt (vorgegebene) Begründungen (**Material 5**) hinter diesen Positionen erschließen. In **Material 3** wird im Sinne der inneren Differenzierung neben den Parteizitaten eine kurze Erklärung angeboten, was damit gemeint sein kann. So können sprachliche Barrieren oder Probleme mit Fachbegriffen umgangen werden. Bei einer Diskussion über die Zuordnungen sollte darauf geachtet werden, dass jene Aussagen, denen mehr Begründungsansätze zugeordnet werden können, nicht automatisch als die besseren Argumente angesehen werden. Diese (auf Quantität bezogene) Fehlinterpretation könnte für SchülerInnen naheliegender wirken. In einem letzten Schritt setzen sich die Lernenden dann am Beispiel Wahlrecht mit Möglichkeiten und Grenzen von Verfassungsänderungen auseinander (**Material 6 und 7**).

Bezug
Wahlrecht –
Verfassung

Teil 2: Eigene Urteilsbildung

Eigene
Urteile bilden

In Teil 2 müssen die SchülerInnen ein eigenes politisches Urteil zum Wahlausschluss fällen und dieses begründen. Dabei sollen sie auf ein fiktives Facebook-Posting in einem Kommentar reagieren (**Material 8**). Für eine ausführliche und qualitativ hochwertige Urteilsbildung könnte man den Lernenden neben den Materialien aus Teil 1 weiteres Material zur Verfügung stellen, auf das sie ihre Begründungen stützen können. Es bieten sich beispielweise eine „Profil“-Reportage und ein „Presse“-Kommentar an, in denen das Thema aus divergierenden Perspektiven beleuchtet wird.³¹ Aus Platzgründen finden sich unter **Material 8** nur die Internetlinks zu den Materialien. Beide Texte stehen in gekürzter Fassung online bereit und können bei Bedarf auch noch sprachlich und inhaltlich vereinfacht werden. Als Differenzierungsmöglichkeit für besonders leistungsstarke SchülerInnen bietet sich an, im Sinne der Kontroversität Kommentare zu beiden Facebook-Postings und somit zu gegensätzlichen Positionen zu formulieren.

Erweiterungs-
möglichkeit –
innere
Differenzierung



ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN AUF www.politischebildung.com



→ gekürzte Artikel aus *Profil* und *Der Standard* zum Thema Wahlrechtsausschluss

- 1 Andere Aspekte des Themas Wahlausschluss wie z.B. der geltende Wahlausschluss von Strafgefangenen oder der 2016 von der FPÖ geforderte Wahlausschluss von Besachwalteten müssen im Rahmen dieses Artikels aus Platzgründen ausgeklammert bleiben. Gleichzeitig gilt es an dieser Stelle auch anzumerken, dass es sich beim Wahlrecht zwar um ein zentrales politisches Recht handelt, für Menschen, die davon ausgeschlossen sind, prinzipiell aber auch noch andere Möglichkeiten der aktiven politischen Einflussnahme bestehen. Vgl. dazu Fischer, Sebastian/Lange, Dirk: Migrationspolitische Bildung. Empirische Befunde und didaktische Ansatzpunkte, in: Goll, Thomas/Oberle, Monika/Rappenglück, Stefan (Hrsg.): Herausforderung Migration: Perspektiven der politischen Bildung. Schwalbach/Ts. 2016, S. 67.
- 2 Zum Kompetenzstrukturmodell Politische Bildung vgl. Krammer, Reinhard/Kühberger, Christoph/Windischbauer, Elfriede: Die durch politische Bildung zu erwerbenden Kompetenzen. Ein Kompetenz-Strukturmodell. Langfassung. Wien 2011.
- 3 Ebd.
- 4 Ebd.
- 5 Zu Basiskonzepten vgl. Kühberger, Christoph: Lernen mit Konzepten. Basiskonzepte in politischen und historischen Lernprozessen, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 38/2016, S. 20–29.
- 6 Das Gebot, kontroverse Inhalte auch als solche darzustellen, ist eine zentrale Aufgabe der Politischen Bildung und wird auf Grundlage des Beutelsbacher Konsenses sowohl im Grundsatzerlass Politische Bildung als auch als übergeordnetes didaktisches Prinzip in österreichischen Lehrplänen eingefordert. Zu damit verbundenen Herausforderungen vgl. z.B. May, Michael: Die unscharfen Grenzen des Kontroversitätsgebots und des Überwältigungsverbots, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hrsg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn 2016, S. 233–241.
- 7 Vgl. Fallend, Franz: „Das Recht geht vom Volk aus“. Zu Aufgaben und Stellung der Parlamente auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 36/2012, S. 5.
- 8 Müller, Jan-Werner: Populismus. Symptom einer Krise der politischen Repräsentation?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 40–42/2016, S. 25.
- 9 In Wien wurde 2002 eine Öffnung des Wahlrechts für Drittstaatsangehörige bei Bezirksvertretungswahlen beschlossen. Der Beschluss wurde 2004 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Dieser argumentierte, dass einem derartigen Schritt eine Verfassungsänderung auf Bundesebene vorausgehen müsse.
- 10 Anders die Rechtslage z.B. in Dänemark, Schweden, Finnland und den Niederlanden, wo Drittstaatsangehörige auf regionaler und kommunaler Ebene wahlberechtigt sind. Vgl. Benhabib, Seyla: Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten. Berlin 2016, S. 161.
- 11 Vgl. Ataç, Ilker/Rosenberger, Sieglinde: Inklusion/Exklusion – ein relationales Konzept der Migrationsforschung, in: Ataç, Ilker/Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen 2013, S. 48.
- 12 Vgl. Gruber, Oliver/Walter, Florian: Politische Inklusion und boundary problem: Aktuelle Herausforderungen und demokratietheoretische Antworten, in: Ataç, Ilker/Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen 2013, S. 82.
- 13 Vgl. Groenendijk, Kees: Wahlrecht und politische Partizipation von Migranten in Europa, in: Migration und Soziale Arbeit 3/2016, S. 206–221.
- 14 Mayr, Peter/Szigetvari, András: 1,1 Millionen in Österreich ohne Wahlrecht: Verträgt das die Demokratie? Online unter www.derstandard.at/story/2000105976446/1-1-millionen-in-oesterreich-ohne-wahlrecht-vertraegt-das-die, 13.01.2020.
- 15 Vgl. Dahl, Robert: Politische Gleichheit – ein Ideal? Hamburg 2006, S. 17.
- 16 Vgl. Pelinka, Anton: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. Ein Essay, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1/2017, S. 92–93.
- 17 Vgl. Valchars, Gerd: Weil Staaten keine Klubs sind. Über die Allokation von Mitgliedschaft und politischen Teilhaberechten, in: Köchl, Sylvia/Patulova, Radostina/Yun, Vina (Hrsg.): fields of TRANSFER. MigrantInnen in der Kulturarbeit. Wien 2007, S. 107–108.
- 18 Vgl. Vehrkamp, Robert: Sozial gespaltene Demokratie. Warum die niedrige Wahlbeteiligung der Demokratie schadet, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Inklusion. Wege in die Teilhabegesellschaft. Frankfurt a. M. 2015, S. 207.
- 19 Vgl. Braunsteiner, Maria-Luise/Fischer, Christian/Kernbichler, Gerda/Prenzel, Annedore/Wohlhart, David: Erfolgreich lernen und unterrichten in Klassen mit hoher Heterogenität, in: Breit, Simone/Eder, Ferdinand/Krainer, Konrad/Schreiner, Claudia/Spiel, Christiane (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2018. Band 2. Fokussierte Analysen und Zukunftsperspektiven für das Bildungswesen. Graz 2019, S. 19.
- 20 Vgl. BMBWF: Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Grundsatzlerlass 2015. Wien 2015, S. 2.
- 21 Ebd., S. 4.
- 22 Sander, Wolfgang: Politik entdecken – Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung. Schwalbach/Ts. 2008, S. 44.
- 23 Vgl. Henkenborg, Peter: „Eine Kultur des Dissenses“. Über den pädagogischen Sinn des Beutelsbacher Konsenses für die politische Bildung, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hrsg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn 2016, S. 190.
- 24 Vgl. Besand, Anja/Jugel, David: Inklusion und politische Bildung – gemeinsam denken!, in: Dönges, Christoph/Hilpert, Wolfram/Zurstrassen, Bettina (Hrsg.): Didaktik der inklusiven politischen Bildung. Bonn 2015, S. 51–52.
- 25 Vgl. dazu www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2030829-Wer-soll-waehlen-duerfen.html, 16.01.2020.
- 26 Vgl. dazu auch BMBWF: Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Grundsatzlerlass 2015. Wien 2015, S. 2.
- 27 Ebd., S. 4.
- 28 Vgl. Reinhardt, Sibylle: Politik-Didaktik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II. Berlin 2018, S. 31–32.
- 29 Zu Identität im Unterricht vgl. Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 40/2016: Identitäten.
- 30 Die angeführten Begründungen sind Formulierungen, die 2019 von Seiten der Parteien formuliert und auf der Plattform „wahlkabine.at“ veröffentlicht wurden. Online unter <https://wahlkabine.at>, 12.01.2020.
- 31 Internetlinks: www.profil.at/oesterreich/wahlrecht-ausgesperren-11165353, www.diepresse.com/5680740/warum-der-pass-nicht-ganz-egal-ist, 13.01.2020.



Blitzlichtrunde zu Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“
(Artikel 1 des Österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes)

Aussagen zur Frage:

Das Recht der demokratischen Republik geht vom Volk aus – aber wer gehört konkret zu diesem „Volk“, und wer soll bei Nationalratswahlen wählen dürfen?

Aussage	Stimme zu	Stimme nicht zu
„Ich finde, jeder, der in Österreich lebt, sollte auch das Wahlrecht haben. Diese Menschen wohnen hier und müssen sich hier an die Gesetze halten. Deshalb sollten sie auch die Parteien und Abgeordneten wählen dürfen, die diese Gesetze beschließen.“		

Begründung:

„Ich bin der Meinung, dass zum österreichischen Volk nur österreichische Staatsbürger gehören. Diese sollten in Österreich auch mehr Rechte haben als Ausländer. Darum ist es auch gut und richtig, dass nur die österreichischen Staatsbürger wählen dürfen.“		
--	--	--

Begründung:

„Ich finde, zum österreichischen Volk gehört man nur, wenn man Lederhosen, Dirndl und andere Traditionen gut findet und auch gerne pflegt. Wenn das der Fall ist, dann soll man auch an Wahlen teilnehmen dürfen.“		
--	--	--

Begründung:

„Ich finde, dass es bei Wahlen nicht nur auf die Staatsbürgerschaft ankommen sollte. Meiner Meinung nach sollten wirklich nur jene Menschen wählen dürfen, die sich in der Politik gut genug auskennen und das bei einem Eignungstest auch beweisen können.“		
--	--	--

Begründung:

- Arbeitsaufgabe** → Schildere in einer Blitzlichtrunde unmittelbar, was Artikel 1 der Verfassung für das Zusammenleben in Österreich bedeutet. Tipp: Überlege, was es z.B. bedeuten würde, wenn das Recht nicht vom Volk, sondern von einem König oder einer Religionsgemeinschaft ausgehen würde.
- Lies die obigen Aussagen und lege dich fest, ob du ihnen zustimmst oder nicht.
 - Begründe deine Wahl.
 - Widme dich nochmals jenen Aussagen, denen du nicht zustimmst. Argumentiere, welche Probleme sich mit diesen Aussagen ergeben könnten!



Infobox: Wer darf wählen? Wer soll wählen dürfen?

Das Bundes-Verfassungsgesetz hält in Artikel 1 fest: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“. Das bedeutet, dass die Mehrheit des Volkes darüber entscheidet, welche wichtigen Regelungen für das Zusammenleben (Gesetze) beschlossen werden. Anders gesagt: Das Volk bestimmt! Meistens bestimmt das Volk in Österreich aber nicht direkt, sondern indirekt. Das Volk wählt VertreterInnen (z.B. Abgeordnete, Parteien), die dann in Vertretung des Volkes politische Entscheidungen treffen.

Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht vor, dass die VertreterInnen vom „Bundesvolk“ gewählt werden. Damit man als Teil des „Bundesvolkes“ wahlberechtigt ist, sind zwei Dinge notwendig: erstens das Erreichen des wahlfähigen Alters und zweitens der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Nur diejenigen, die diese beiden Voraussetzungen erfüllen, können bei Nationalrats- und Landtagswahlen mitbestimmen. Dazu gehören auch österreichische StaatsbürgerInnen, die im Ausland leben.

Bei Gemeinderatswahlen sind zudem auch ausländische EU-BürgerInnen wahlberechtigt – allerdings nur dann, wenn sie in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Gleiches gilt für Bezirksvertretungswahlen in Wien.

Diese Regelungen bedeuten, dass in Österreich aktuell (Stand: 2019) mehr als 1,1 Millionen Menschen im wahlfähigen Alter bei Nationalrats- und Landtagswahlen **nicht** wahlberechtigt sind, obwohl sie dauerhaft hier leben. Das sind etwa Staatsangehörige Deutschlands, Serbiens, der Türkei, Bosnien-Herzegowinas und Rumäniens. Diese sind oft in ihren Herkunftsländern wahlberechtigt, sofern es dort demokratische Wahlen gibt.

Die Frage, ob diese Menschen Zugang zum Wahlrecht erhalten sollen, wird in der österreichischen Politik seit einigen Jahren immer wieder diskutiert. Die Meinungen der Parteien weichen dabei stark voneinander ab (siehe **Material 3**).

Jene Menschen, die für eine Beibehaltung der geltenden Regelungen eintreten (= Handlungsmöglichkeit 1), betonen z.B., dass eine Änderung große Gefahren für die österreichische Demokratie mit sich bringen würde und es wichtig wäre, dass auch weiterhin nur ÖsterreicherInnen wählen dürfen. Zudem sprechen sie sich dafür aus, dass ÖsterreicherInnen in Österreich mehr Rechte als andere Staatsangehörige haben sollten.

Jene Menschen, die für eine Änderung dieser Regelungen eintreten, argumentieren z.B., dass es für eine Demokratie schlecht ist, wenn ein großer Teil der Bevölkerung bei wichtigen politischen Fragen nicht mitbestimmen darf. Sie setzen sich entweder für eine Änderung des Wahlrechts (= Handlungsmöglichkeit 2) oder für eine Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts (= Handlungsmöglichkeit 3) ein. Für Möglichkeit 2 müsste die Verfassung geändert werden. Nötig wären hierfür eine qualifizierte Mehrheit (Zwei-Drittel-Mehrheit) im Nationalrat und möglicherweise eine zusätzliche Volksabstimmung. Für Möglichkeit 3 bräuchte es eine einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) im Nationalrat.

- Arbeitsaufgabe**
- Lies den Text aufmerksam durch.
 - Fasse zusammen, wer in Österreich wahlberechtigt ist.
 - Arbeite heraus, welche drei Möglichkeiten hier genannt werden, mit dem Thema des Wahlausschlusses umzugehen.



Positionierung der politischen Parteien

„Soll das allgemeine Wahlrecht auf Bundesebene auf österreichische StaatsbürgerInnen beschränkt bleiben?“

Partei	Position	Was kann damit gemeint sein?
ÖVP	„Mit der österreichischen Staatsbürgerschaft gehen Rechte und Pflichten einher. Die Öffnung des Wahlrechts auf Bundesebene für alle würde unsere Staatsbürgerschaft massiv entwerten. Zudem könnten dadurch politische Konflikte aus dem Ausland leichter nach Österreich hereingetragen werden.“	Unter Konflikten aus dem Ausland könnten beispielsweise Nationalitätenkonflikte wie jener zwischen Türken und Kurden gemeint sein.
SPÖ	„Um nicht eine zu große Anzahl von BürgerInnen vom Wahlrecht auszuschließen, müssen daher die Bestimmungen über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft modernisiert werden, insbesondere finanzielle Barrieren sollen abgebaut werden.“	Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist in Österreich streng geregelt. Neben Anforderungen wie z.B. einer bestimmten Aufenthaltsdauer ist der Erwerb auch mit relativ hohen Kosten verbunden.
FPÖ	„Das allgemeine Wahlrecht auf Bundesebene muss den österreichischen Staatsbürgern vorbehalten werden, denn ausländische Staatsbürger sollen nicht über die Zukunft österreichischer Staatsbürger entscheiden. Die Staatsbürgerschaft begründet nämlich neben Rechten, wie dem Wahlrecht, auch Pflichten, wie die Wehrpflicht.“	Wehrpflicht ist die Pflicht für alle körperlich und geistig gesunden Männer, ab dem Alter von 18 Jahren eine bestimmte Zeit Dienst beim Bundesheer (6 Monate) oder als Zivildienstler (9 Monate) zu leisten.
GRÜNE	„EU-BürgerInnen haben jetzt schon das kommunale Wahlrecht. Wir Grüne meinen, dass alle Menschen, die schon lange und dauerhaft in Österreich leben, mitbestimmen können sollten. Wer mitbestimmt, der fühlt sich auch dazugehörig.“	Das kommunale Wahlrecht ist das Wahlrecht auf Ebene der Gemeinden und Städte. Wahlen im Bund oder im Bundesland sind nicht kommunal.
NEOS	„Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, sollen auch auf politischer Ebene mitbestimmen können. Wir schlagen daher eine Anknüpfung des Wahlrechts an den Hauptwohnsitz vor. Bei Personen aus Nicht-EU-Staaten soll zusätzlich eine Mindestaufenthaltsdauer erforderlich sein.“	Grundsätzlich kann man mehrere Wohnsitze haben. Der Hauptwohnsitz ist dort, wo man seinen Lebensmittelpunkt hat, also z.B. von wo aus man zur Schule oder zur Arbeit fährt.

Arbeitsaufgabe

- Lies die Positionen der österreichischen Parlamentsparteien genau durch.
- Ordne die Parteipositionen in der Tabelle (**Material 4**) der jeweils vorgeschlagenen Handlungsmöglichkeit zu.
- In **Material 5** siehst du zehn mögliche Begründungen, die hinter den Positionen der Parteien stecken. Ordne diese Begründungen in der Tabelle den Parteien zu (Mehrfachnennungen sind nötig). Unterstreiche in den Aussagen der Parteien jene Stellen, die zu den ausgewählten Ziffern passen.
- Lies die Infobox in **Material 6** und ermittle anhand der Grafik in **Material 7**, welche Parteien rein rechnerisch gemeinsam eine Verfassungsänderung bewirken können. Trage deine Ergebnisse in die untenstehende Tabelle (**Material 7**) ein.
- Argumentiere, wie realistisch bei der aktuellen Mandatsverteilung eine Änderung des bestehenden Wahlrechts ist. Beziehe dabei auch **Material 3** und **Material 4** mit ein. Begründe deine Einschätzung.

**Zuordnung der Positionen der Parlamentsparteien**

Partei	Möglichkeit 1: Beibehaltung der bestehenden Regelung	Möglichkeit 2: Änderung des Wahlrechts	Möglichkeit 3: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes
ÖVP			
SPÖ			
FPÖ			
GRÜNE			
NEOS			

Begründungen hinter der jeweils eingenommenen Position erkennen

Partei	Begründung (Ziffer/n eintragen)
ÖVP	
SPÖ	
FPÖ	
GRÜNE	
NEOS	

Mögliche Begründungen:

- (1) Gefahr, dass die österreichische Staatsbürgerschaft bedeutungslos wird
- (2) Gefahr für den inneren Frieden
- (3) Gefahr für die österreichische Identität
- (4) Wahlrecht darf nicht bedingungslos vergeben werden
- (5) Selbstbestimmungsrecht der ÖsterreicherInnen
- (6) Ausschluss vom Wahlrecht zieht Probleme mit sich
- (7) Wahlrecht darf nicht vom Einkommen abhängen
- (8) Gefahr für den Zusammenhalt in der Gesellschaft
- (9) Wahlrecht sollen jene erhalten, die dauerhaft in Österreich leben
- (10) Wahlrecht als Maßnahme, die die Integration fördert



Infobox: Änderung der Verfassung

- Für eine Änderung des Wahlrechts müsste die Verfassung geändert werden.
- Änderungen der Verfassung können nur dann im Nationalrat beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist und eine qualifizierte Mehrheit (= zwei Drittel der abgegebenen Stimmen) dafür stimmt.
- Sofern alle Abgeordneten anwesend sind, braucht es von den insgesamt 183 Mandaten mindestens 122 Mandate für einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss.
- Betrifft die Änderung die Grundsätze der Verfassung, ist in weiterer Folge auch noch eine Volksabstimmung abzuhalten, deren Ergebnis verpflichtend umgesetzt werden muss.

Aktuelle Mandatsverteilung im Nationalrat (insgesamt 183 Mandate)



Quelle: Republik Österreich/Parlamentsdirektion, www.parlament.gv.at/WWER/NR/SITZPLANNR/index.shtml

Verfassungsänderung möglich

- ÖVP + GRÜNE
- ÖVP + GRÜNE + NEOS
- ÖVP + SPÖ + GRÜNE
- ÖVP + FPÖ + NEOS
- ÖVP + SPÖ + FPÖ
- SPÖ + FPÖ
- SPÖ + FPÖ + GRÜNE + NEOS

Facebook-Postings

Posting 1



Felix Müller
 Es ist ganz normal, dass Staatsbürger in ihrem Land mehr Rechte haben. Nur sie sollten deshalb auch wählen dürfen. Die anderen können ja gerne die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, wenn ihnen das Wahlrecht so wichtig ist.
 Like · Comment · 49 minutes ago · 🌐

👍 123 people like this.

 Write a comment ...

Posting 2



Magdalena Baumeister
 Bei Wahlen ist ein viel zu großer Teil des Volkes ausgeschlossen. Damit kommt dem Wahlvolk eine viel zu große Macht über jene zu, die hier leben, Steuern zahlen und trotzdem nicht mitbestimmen dürfen. Das Wahlrecht muss sich ändern!
 Like · Comment · 49 minutes ago · 🌐

👍 123 people like this.

 Write a comment ...

Arbeitsaufgabe

- Formuliere dein eigenes Urteil zur Frage, wer bei Wahlen in Österreich stimmberechtigt sein soll und somit das Volk verfassungsgemäß repräsentieren soll.
- Beziehe in deine Urteilsbildung weitere Informationen z.B. aus folgenden Quellen ein:
 - www.profil.at/oesterreich/wahlrecht-ausgesperrten-11165353
 - www.diepresse.com/5680740/warum-der-pass-nicht-ganz-egal-ist
- Lies die beiden Facebook-Postings und widersprich einem von beiden, um dein politisches Urteil sichtbar zu machen. Formuliere ein Argument.